



Potsdam, den 30. Juli 2009

Einsatzstab Neue Influenza

**Hinweise für Ärzte zum Vorgehen bei Verdacht auf Neue Influenza (A/H1N1)
im Land Brandenburg**

Anlage: Checkliste Neue Influenza (NI) - Für Arztpraxen und Kliniken

Aufgrund der steigenden Erkrankungszahlen an der Neuen Influenza (A/H1N1) ist es nicht möglich, dass die bislang sehr wirksamen Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, durch Nachverfolgung und Isolation möglichst vieler Kontaktpersonen die Verbreitung der Neuen Influenza (A/H1N1) zu verzögern, in gleichem Maße weitergeführt werden können. Wie in anderen Ländern auch sollen die von den Gesundheitsbehörden empfohlenen Maßnahmen an die veränderte Situation angepasst werden.

Die Erkrankungen in Deutschland verlaufen nach wie vor überwiegend milde, die Erkrankungsschwere entspricht der einer saisonalen Influenza. Die Strategie soll nun darauf ausgerichtet werden, die Infektion von Personen, die ein Risiko für schwerwiegende Erkrankungen haben, und Ausbrüche in Gemeinschaftseinrichtungen zu vermeiden. Die Einhaltung der Hygieneempfehlungen (siehe www.rki.de) spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Die Strategieanpassung bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- **Meldung**
Verdachtsfälle (klinische Symptomatik und anamnestische Exposition), labordiagnostisch bestätigte Erkrankungsfälle und Todesfälle sind weiterhin gemäß „Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird“ vom 30. April 2009 namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- **Labordiagnostik**
Keine routinemäßige Anwendung von Schnelltesten und PCR-Diagnostik.
Einzelfallentscheidung zur Durchführung von Bestätigungstesten mit PCR.
Jedes Fachlabor mit molekularbiologischer Abteilung, das Bestätigungsdiagnostik anbietet, kann in Anspruch genommen werden.
- **Versorgung Erkrankter**
Stationäre Versorgung nur bei klinischer Indikation.
Im Allgemeinen häusliche Versorgung und Isolation für 7 Tage.
- **Kontaktpersonen**
Absonderungsmaßnahmen und Tätigkeitseinschränkungen sollen durch die Gesundheitsämter nur noch mit dem Ziel angeordnet werden, die Ansteckung von Personen, die



ein erhöhtes Komplikationsrisiko haben, und Ausbrüche in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern. Maßgebliche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die strikte Einhaltung der Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften.

- **Antivirale Arzneimittel**

Anwendung nur nach strenger Indikationsstellung und ärztlicher Verordnung für therapeutische Indikationen (innerhalb der ersten 48 Stunden nach Symptombeginn). Prophylaktische Verordnung nur in begründeten Ausnahmefällen.

Die detaillierten Empfehlungen zum Vorgehen sind in der beiliegenden **Checkliste Neue Influenza (NI) - Für Ärzte und Praxen** dargestellt.

Bei einer weiteren deutlichen Änderung der epidemiologischen Lage können weitere Strategieanpassungen erforderlich werden.

Bitte beachten Sie auch die ständig aktualisierten Empfehlungen auf der Website des RKI.